

NR. 1166 | 06.09.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Studien- und Prüfungsordnung
für das Zertifikatsprogramm „Anglo-American
Law & Language“
der Juristischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 26.08.2016

Studien- und Prüfungsordnung
für das Zertifikatsprogramm „Anglo-American Law & Language“
der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum
vom 26. August 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck und Regelungsbereich
- § 2 Inhalt und Umfang des Zertifikatsprogramms
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Besitzer
- § 6 Prüfungen
- § 7 Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung, Rücktritt und Versäumnis von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 11 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Abschlussprüfung
- § 16 Bestehen des Zertifikatsprogramms
- § 17 Zertifikatszeugnis
- § 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Zweck und Regelungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Prüfungen des Zertifikatsprogramms „Anglo-American Law & Language“ an der Ruhr-Universität Bochum, welches die Juristische Fakultät in der englischen Sprache durchführt.

§ 2 Inhalt und Umfang des Zertifikatsprogramms

- (1) Das Zertifikatsprogramm erstreckt sich in der Regel über vier Semester, mindestens jedoch über zwei Semester mit insgesamt 16 Semesterwochenstunden (SWS). Die Einzelheiten sind im Studienverlaufsplan geregelt. Der Studienverlaufsplan enthält Kurse aus dem Pflichtbereich (core courses) und aus dem Wahlpflichtbereich (elective courses) und konkretisiert diese inhaltlich. Aus dem Pflichtbereich sind drei Veranstaltungen erfolgreich abzuschließen.

- (2) Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres richten sich auf die Vermittlung von allgemeinen und grundlegenden Kenntnissen über das Rechtssystem im anglo-amerikanischen Rechtskreis in englischer Sprache. Die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres bauen auf denen des ersten Studienjahres auf. Sie vermitteln vertiefte allgemeine und fachliche Sprachkenntnisse einschließlich der grundlegenden Begriffe der englischen Rechtssprache. Der Sprachgebrauch internationaler Organisationen wird berücksichtigt.
- (3) An der Juristischen Fakultät angebotene englischsprachige Lehrveranstaltungen gelten als Veranstaltung des Zertifikatsprogramms.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An dem Zertifikatsprogramm können Studierende, die in einen der Studiengänge der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind, teilnehmen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Doktorandinnen und Doktoranden oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter der Juristischen Fakultät, die sich nach abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaft juristisch weiterqualifizieren wollen, zulassen, sofern freie Plätze vorhanden sind. Studierende haben bei der Vergabe der Kursplätze Vorrang.
- (2) Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Zentrum für Internationales der Juristischen Fakultät.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung des Zertifikatsprogramms bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Zentrum für Internationales der Juristischen Fakultät.
- (2) Dem Ausschuss gehören an
 - a) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i. S. d. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HG NRW als vorsitzendes Mitglied,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter i. S. d. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HG NRW, als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung i. S. d. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HG NRW,
 - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden i. S. d. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HG NRW. Das studentische Mitglied muss während ihrer oder seiner Amtszeit an der Juristischen Fakultät eingeschrieben sein.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses i. S. von § 2 Abs. 2 werden durch den Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder i. S. von § 2 Abs. 2 lit. a-c beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Für die Ausführung seiner Beschlüsse kann der Ausschuss eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Diese oder dieser gehört dem Ausschuss als Mitglied ohne Stimmrecht an, es sei denn, sie oder er ist gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses. Die oder der Beauftragte soll dem Zentrum für Internationales der Juristischen Fakultät angehören.
- (4) Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder des Ausschusses i. S. von § 2 Abs. 2 lit. c-d haben bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen

und Prüfern kein Stimmrecht. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn drei von vier Mitgliedern anwesend sind.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Ausschuss ist zuständig für die Organisation des Zertifikatsprogramms, für die Zulassung zum Zertifikatsprogramm und die Organisation der Prüfungen.
- (7) Der Ausschuss kann die Erledigung der laufenden administrativen Geschäfte auf die Geschäftsführerin oder auf den Geschäftsführer des Zentrums für Internationales übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (8) Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten jederzeit einzusehen.
- (9) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (10) Die Mitglieder des Ausschusses, deren Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Als Prüferinnen und Prüfer sind die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen, in denen die Prüfungen abgelegt werden, vom Prüfungsausschuss bestellt. Als Prüfer bzw. Prüferin ist nach Maßgabe des Beschlusses des Prüfungsausschusses der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 22. Oktober 2013 automatisch bestellt, wer das erste Staatsexamen bestanden hat. Das sind insbesondere Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf weitere Prüferinnen und Prüfer gem. § 65 Abs. 1 HG NRW bestellen.
- (3) Prüferinnen und Prüfer können durch Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten unterstützt werden, soweit diese die Voraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 S. 1 HG NRW erfüllen. Über deren Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) An der mündlichen Prüfung nimmt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teil. Dieser bzw. diese führt das Protokoll. Beisitzerinnen und Beisitzer werden durch den Prüfungsausschuss bestellt.

§ 6 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen im Rahmen des Zertifikatsprogramms bestehen aus studienbegleitenden Prüfungen und einer Abschlussprüfung. Die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfung setzt den Besuch der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die Kursteilnahme ist grundsätzlich nicht mehr regelmäßig, wenn an mehr als 20 Prozent der Termine der Lehrveranstaltung nicht teilgenommen wurde.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen können in Form von Referaten oder Protokollen bzw. Klausuren oder mündlichen Prüfungen erbracht werden. Die Veranstaltungen aus dem Pflichtbereich schließen dabei stets mit einer Klausur (Kursabschlussklausur).
- (3) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Diese kann für Studierende mit Behinderungen vom Prüfungsausschuss auf Antrag um bis zu 45

Minuten verlängert werden. Mündliche Prüfungen sollen mindestens 10 Minuten, höchstens 20 Minuten pro Prüfling dauern.

- (4) Die Art der Leistungskontrolle, die Aufgabe, die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel für die studienbegleitenden Prüfungen bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. Der Termin und der Ort für die Anfertigung von Klausuren werden spätestens sechs Wochen vor der Prüfung auf der Homepage der Fakultät bekannt gemacht.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 7 Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfung setzt die Anmeldung zur zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt über ein computerbasiertes Losverfahren. Mit der Zulassung zur Lehrveranstaltung ist gleichzeitig die Zulassung zur zugehörigen studienbegleitenden Prüfung verbunden.
- (2) Die Anzahl der Plätze in den Pflichtkursen kann begrenzt sein. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatsprogramms erhalten bei der Vergabe in der Regel Vorrang gegenüber den sonstigen Teilnehmern.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 17 JAG NRW bewertet.
- (2) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.
- (3) Über das Vorliegen der Prüfungsergebnisse von mündlichen Prüfungsleistungen sind die Studierenden binnen drei Wochen, über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen binnen drei Monaten nach Erbringung der Leistung in geeigneter Weise zu informieren.

§ 9 Wiederholung, Rücktritt und Versäumnis von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Eine studienbegleitende Prüfung hat versucht, wer sich zu der Lehrveranstaltung verbindlich angemeldet und sich nicht spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ordnungsgemäß abgemeldet hat. Hat ein Prüfling, der zu einer studienbegleitenden Prüfung angemeldet war, keine Prüfungsarbeit abgegeben, wird die studienbegleitende Prüfung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.
- (2) Unberücksichtigt bleibt ein Versuch, wenn der Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen eine studienbegleitende Prüfung, zu der er angemeldet war, nicht ablegen kann und unverzüglich einen entsprechenden Antrag stellt. Als wichtiger Grund kommen insbesondere die Inanspruchnahme von Schutzzeiten entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 5 HG NRW in Betracht. Dem Antrag sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung

beizufügen. Bestand die Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

- (3) Ist der erste Versuch der studienbegleitenden Prüfung nicht bestanden i. S. d. § 8 Abs. 2, kann diese einmal wiederholt werden. Nach erfolgreicher Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfung ist eine Wiederholung unzulässig.

§ 10 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) In einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule in der englischen Sprache erbrachte Leistungen sowie englischsprachige Leistungen, die am Zentrum für Fremdsprachenausbildung erbracht wurden, werden als Leistungen im Wahlpflichtbereich i. S. d. § 2 Abs. 1 anerkannt, wenn der Leistungsnachweis
 - a) über ein vergleichbares Stoffgebiet im anglo-amerikanischen Recht erworben wurde und
 - b) eine Prüfungsleistung beinhaltet.
- (2) Im Ausland erlangte Leistungsnachweise können auf Antrag und nur nach Maßgabe von Abs. 1 anerkannt werden.
- (3) Im Übrigen gilt § 63a HG NRW.
- (4) Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Abs. 1 und Abs. 2 erfolgt höchstens bis zur Hälfte der zu besuchenden Veranstaltungen (8 Semesterwochenstunden).
- (5) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Abs. 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Zentrums für Internationales an der Juristischen Fakultät zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Abs. 1 oder 2 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer studienbegleitenden Prüfung bzw. der Abschlussprüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder wird er im Prüfungsraum mit unzulässigen Hilfsmitteln angetroffen, wird die Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Klausur stört, kann von der oder dem Aufsichtsführenden ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die studienbegleitende Prüfung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.
- (3) Auf den Widerspruch des Studierenden gegen die Bewertung der Prüfungsleistung nach Abs. 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betroffenen/des Betroffenen und ggfs. der mit der Aufsichtsführung beauftragten Personen. Über den Ausschluss von der Prüfung nach Abs. 2 entscheiden die mit der Aufsichtsführung beauftragten Personen. Gegen deren Entscheidung kann der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Vollzug des Ausschlusses angerufen werden.

§ 12 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Werden nachträglich Vorgänge im Sinne von § 11 Abs. 1 bekannt, ist die Bewertung entsprechend zu berichtigen.
- (2) Wird ein in Abs. 1 genannter Umstand erst nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses bekannt, ist die Entscheidung über die Prüfung zurückzunehmen. Das Prüfungszeugnis ist zurückzugeben. Betrifft der Verstoß nur eine studienbegleitende Prüfung, kann der Prüfungsausschuss erlauben, dass die studienbegleitende Prüfung im nächsten Semester nachholt wird.
- (3) Lagen die Voraussetzungen für die Abnahme einer studienbegleitenden Prüfung bzw. der Abschlussprüfung nicht vor, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, wird der Mangel durch das Bestehen der studienbegleitenden Prüfung bzw. der Abschlussprüfung geheilt.

§ 13 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Ergebnis einer studienbegleitenden Prüfung bzw. der Abschlussprüfung beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die studienbegleitende Prüfung bzw. die Abschlussprüfung von bestimmten oder von allen Prüflingen wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen vom Prüfling unverzüglich, jedenfalls vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.
- (3) Mängel des Prüfungsverfahrens können sechs Monate nach Abschluss der studienbegleitenden Prüfung bzw. der Abschlussprüfung auch von Amts wegen nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Zentrum für Internationales bis spätestens zum Ende des achten Semesters nach Erbringung der ersten studienbegleitenden Prüfungsleistung. Eine Verlängerung der Höchstantragsfrist erfolgt nach Maßgabe des § 64 Abs. 3a HG NRW.
- (2) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die studienbegleitenden Prüfungen im Pflichtbereich gemäß Studienplan erfolgreich absolviert hat und Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 16 Semesterwochenstunden besucht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Abschlussprüfung beträgt 240 Minuten.
- (4) Die schriftliche Abschlussprüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 5 bewertet. Die Bewertung der schriftlichen Abschlussprüfung erfolgt entsprechend § 17 JAG

NRW. Die schriftliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.

- (5) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden; ihre Dauer soll für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten 30 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Die mündliche Abschlussprüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin nach § 5 abgenommen. Über den Ablauf der Prüfung wird ein Protokoll erstellt. Die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt entsprechend § 17 JAG NRW. Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.
- (7) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche und die mündliche Abschlussprüfung bestanden sind. Die Note der Abschlussprüfung setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen und der mündlichen Abschlussprüfung zusammen. Sie wird auf eine Nachkommastelle mathematisch gerundet.

§ 16 Bestehen des Zertifikatsprogramms

- (1) Das Zertifikatsprogramm „Anglo-American Law & Language“ hat bestanden, wer studienbegleitenden Prüfungen gemäß dem Studienplan und die Abschlussprüfung bestanden hat.
- (2) Die Zertifikatsnote setzt sich aus zwei Teilnoten zusammen. Die erste Teilnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Kursabschlussklausuren der drei Pflichtbereichskurse (core courses). Die zweite Teilnote ist die Gesamtnote der Abschlussprüfung. Aus beiden Teilnoten ist das arithmetische Mittel zu bilden. Die so errechnete Zertifikatsnote wird auf eine Nachkommastelle mathematisch gerundet. Die Notenbezeichnungen richten sich nach § 17 Abs. 2 JAG NRW.

§ 17 Zertifikatszeugnis

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Bestehens nach § 16 wird ein Zertifikat über die Kenntnis der englischen Rechtssprache erteilt. Das Zertifikat enthält mindestens Angaben über den Ausbildungsgang, eine Zertifikatsnote und die Bestätigung, dass der Ausbildungsgang hinsichtlich seines Umfangs den Anforderungen des § 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG NRW genügt.
- (2) Das Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Juristischen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und gilt für Studierende, die das Zertifikatsprogramm zum Wintersemester 2016/17 erstmals aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 25.05.2016.

Bochum, den 26. August 2016

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Anlage

Studienverlaufsplan

Die Fremdsprachenausbildung erstreckt sich in der Regel über vier Semester, mindestens jedoch über zwei Semester mit insgesamt 16 Semesterwochenstunden (SWS) [SPO § 2 Abs. 1].

Die 16 Semesterwochenstunden können durch acht Lehrveranstaltungen mit je zwei SWS belegt werden. Von den acht Lehrveranstaltungen werden drei als Pflichtfach mit schriftlicher Klausur angeboten und müssen belegt und erfolgreich absolviert werden. Durch jeden Pflichtkurs werden Fremdsprachenscheine erteilt. Die weiteren 5 Lehrveranstaltungen, die Wahlpflichtfächer, werden mit wechselnden Inhalten entweder als Semesterveranstaltungen oder als Blockveranstaltungen angeboten und erfordern keine schriftliche Prüfungsleistung. Nach der erfolgreichen Absolvierung aller acht Lehrveranstaltungen ist eine Abschlussprüfung (schriftliche und mündliche Prüfung) abzulegen [SPO § 15].

Aufbau des Studiums:	Wintersemester	Sommersemester
1. Jahr	Kurs 1: Pflichtkurs mit Klausur (2 SWS) Kurs 2: Pflichtkurs mit Klausur (2 SWS)	Kurs 3: Pflichtkurs mit Klausur (2 SWS) Kurs 4: Wahlpflichtfach; Teilnahme (2 SWS)
2. Jahr	Kurs 5: Wahlpflichtfach; Teilnahme (2 SWS) Kurs 6: Wahlpflichtfach; Teilnahme (2 SWS)	Kurs 7: Wahlpflichtfach; Teilnahme (2 SWS) Kurs 8: Wahlpflichtfach; Teilnahme (2 SWS)